

**Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte, Schülerinnen und Schüler nach dem  
Infektionsschutzgesetz**

Liebe Eltern und Sorgeberechtigten, liebe Schülerinnen und Schüler,

wir bitten, bei ernsthaften Erkrankungen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, mehr als eintägigem Durchfall) immer die Hilfe eines Arztes in Anspruch zu nehmen. Er wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob eine Erkrankung vorliegt, die den Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht in das Siebold-Gymnasium gehen, wenn:

1. sie an einer schweren Infektion infolge geringer Erregermengen erkrankt sind (Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien);
2. eine in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufende Infektionskrankheit vorliegt (Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr);
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. Können Schülerinnen und Schüler aufgrund entsprechenden Krankheitsverdachtes oder einschlägiger Diagnose nicht in die Schule gehen, benachrichtigen Sie bitte das Siebold-Gymnasium unverzüglich, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Bitte haben Sie insbesondere beim Vorliegen von Kopfläusen keine falsche Scham den „Befall“ zu melden. Er ist häufiger als sie denken!

Viele dieser anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten, sodass bereits MitschülerInnen angesteckt sein können. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der MitschülerInnen anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Ausscheider von Diphtherie-, Cholera-, Typhus-, EHEC-, Paratyphus- und Shigellen-Ruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule gehen. Ein Besuchsverbot des Siebold-Gymnasiums kann auch ausgesprochen werden, wenn ein mit unseren Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft lebender Angehöriger an einer anzeigepflichtigen ansteckenden Infektionskrankheit leidet. Teilen Sie uns bitte sofort den entsprechenden Verdacht oder die Diagnose Ihres behandelnden Arztes mit.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A usw. stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen den Besuch des Siebold-Gymnasiums sofort wider ermöglichen. Bitte denken Sie daran, dass ein Rundum-Impfschutz jedem Einzelnen sowie auch der Schulgemeinschaft dienen kann.

.....  
H. Rapps, Schulleiter